

Merkblatt 11.203.2

Pauschale Abgaben bei Minijobs

2014	Minijobs im gewerblichen Bereich ¹⁾	Minijobs in Privathaushalten ²⁾	kurzfristige Minijobs ³⁾
<p>¹⁾ geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)</p> <p>²⁾ geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a SGB IV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV</p> <p>³⁾ geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV auch i. V. m. § 8a SGB IV</p> <p>⁴⁾ voller Pflichtbeitrag RV= 18,9 % - Der Arbeitgeber trägt den jeweiligen Pauschalbeitrag zur RV; der Arbeitnehmer den Rest (in der Regel 3,9 % bei Minijobs im gewerblichen Bereich/ 13,9 % bei Minijobs in Privathaushalten). Der volle Pflichtbeitrag ist von mindestens 175 EUR zu berechnen.</p> <p>⁵⁾ Bei Verzicht auf die Besteuerung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen (elektronische Lohnsteuerkarte) ist die Pauschsteuer (2 %) an die Minijob-Zentrale abzuführen. Bei Beschäftigungen bei denen kein Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird, beträgt die Pauschalsteuer 20 % und ist an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.</p> <p>⁶⁾ Bei Verzicht auf die Besteuerung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen (elektronische Lohnsteuerkarte) kann die Lohnsteuer unter bestimmten Voraussetzungen pauschal (25 %) an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt werden.</p> <p>⁷⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen</p> <p>⁸⁾ weitere Informationen zur Arbeitgebersicherung</p> <p>⁹⁾ Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.</p>			
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (KV)	13 %	5 %	keine
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (RV)	15 %	5 %	keine
Beitragsanteil der RV-Beiträge	Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV) 3,9	Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV) 3,9	nein
Einheitliche Pauschsteuer ¹⁾	2 % ⁵⁾	2 % ⁵⁾	an das Betriebsstättenfinanzamt 25 % ⁶⁾
Umlage 1 (U1) ⁷⁺⁸⁾ bei Krankheit	0,7 %	0,7 %	0,7 %
Umlage 2 (U2) ⁸⁾ Schwangerschaft/Mutterschaft	0,14 %	0,14 %	0,14 %
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger	1,6 %	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger in Privathaushalten 1,6 %
Insolvenzgeldumlage ⁹⁾	0,15 %	keine	0,15 % in Privathaushalten keine